



STATUTEN

beschlossen von der Generalversammlung vom 8. März 2014

Statuten der Schützengesellschaft Sachseln

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

¹ Die Schützengesellschaft (SG) Sachseln ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sachseln. Sie bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft sowie die Förderung der vordienstlichen Schiessausbildung. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

² Die Schützengesellschaft Sachseln gehört mit allen ihren Mitgliedern der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden (KSG OW), dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) und der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) an.

Art. 2 Begriffe

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Personen beider Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Verein besteht aus Junioren, Aktiv-, Mehrfach-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

² Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme von Jugendlichen richtet sich nach den Bestimmungen des SSV.

³ Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

⁴ Wer Mitglied werden will, hat sich schriftlich beim Vorstand anzumelden. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

⁵ Aktiv- und Mehrfachmitglieder, die das 20. Altersjahr vollendet haben, bei der Aufnahme ausserhalb der Gemeinde Sachseln wohnen und bereits Mitglied in einem anerkannten Schützenverein (300m) sind, bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr. Die Gebühr beträgt Fr. 150.–, der erste Jahresbeitrag ist darin enthalten.

Art. 4 Junior

Junioren sind Mitglieder, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden. Die Einteilung in Altersklassen (JJ bzw. JS) richtet sich nach der Definition des SSV.

Art. 5 Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und nach Möglichkeit an der Jahresmeisterschaft teilnehmen. Aktivmitglieder mit einer Lizenz sind zu sämtlichen Schiessanlässen, jene ohne Lizenz zu allen vereinsinternen Schiessanlässen zugelassen.

Art. 6 Mehrfachmitglied

Mehrfachmitglieder sind Mitglieder, welche das obligatorische Bundesprogramm und die Jahresmeisterschaft in einem anderen Verein schiessen. Zu allen übrigen Schiessen der Schützengesellschaft Sachseln sind sie zugelassen.

Art. 7 Passivmitglied

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche sich auf die jährliche Bezahlung des Jahresbeitrages beschränken. Sie können an allen gesellschaftlichen Anlässen des Vereins und an der Generalversammlung teilnehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 Freimitglied

Mitglieder, welche sich um die Schützengesellschaft oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 9 Ehrenmitglied, Ehrenpräsident

¹ Personen, die sich um die Schützengesellschaft oder das Schiesswesen ganz besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder, die sich insbesondere um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Art. 10 Bundesübungsteilnehmer

¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

² Von solchen Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 11 Austritt

Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der Vereinsaustritt hat auf Ende Jahr zu erfolgen und die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

Art. 12 Ausschluss

¹ Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt.

² Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufzuführen.

³ Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds erfordert das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13 Disziplinarverfahren

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe der Schützengesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 15 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und behandelt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Schiessberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge

- Beschlussfassung über Teilnahme an Wettkämpfen und ev. Beiträge an die Teilnehmer
- Beschlussfassung über die Jahresmeisterschaft
- Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Neu- und Ersatzanschaffungen ab einem Betrag von Fr. 1'500.–
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

² Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über andere Verhandlungsgegenstände kann nicht abgestimmt werden.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen werden.

⁴ Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden bekannt gegeben worden ist.

⁵ Die Abstimmungen an der Generalversammlung geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Sofern nicht anders bestimmt, gilt bei Abstimmungen das relative Mehr. Bei Wahlen kommt im ersten Wahlgang das absolute Mehr zur Anwendung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern und wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der jeweils von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt wird.

³ Der Vorstand hat zwingend folgende Hauptfunktionen wahrzunehmen:

- Präsident
- Schützenmeister für die Bundesprogramme
- Schützenmeister für die vereinsinternen Anlässe
- Aktuar
- Kassier
- Jungschützenleiter
- Gebäude, Infrastruktur- und Materialverwalter

⁴ Die Hauptfunktionen sollen nach Möglichkeit mit folgenden Nebenfunktionen ergänzt bzw. entlastet werden:

- Vizepräsident
- Jungschützenleiter 2
- Anlagewart (Trefferanzeige)
- Materialwart
- Vermietung Schützenhaus
- Vorgesetzter Schützenwirt
- Webseite und Presse
- Fähnrich

Die Anzahl der Haupt- und Nebenfunktionen übersteigt die maximale Anzahl Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist daher gehalten, je nach Eignung, eine oder mehrere Nebenfunktionen zu übernehmen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über Neu- oder Ersatzanschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 1'500.–
- Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben, die sich aus der normalen Vereinsaktivität ergeben sowie wiederkehrende Ausgaben, für welche zweckgebundene Rückstellungen gebildet werden

² Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

³ Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem speziellen Pflichtenheft geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, wobei jeweils nur ein Mitglied ausscheiden kann.

² Die Rechnungsrevisoren überprüfen, ob die Bilanz und die Rechnung korrekt geführt wurden und der Mittelfluss belegt werden kann. Des Weiteren prüfen sie, ob die Vorgaben der Statuten eingehalten wurden (Ausgabenkompetenz Vorstand/Mitgliederbeträge).

³ Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

Art. 19 Weitere Aufgaben

Der Vorstand kann auch Aufgaben an andere geeignete Personen übertragen, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

IV. Finanzen

Art. 21 Jahresbeitrag

¹ Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

² Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Junioren, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

³ Die Junioren bezahlen dem Verein einen Unkostenbeitrag. Die Höhe dieses Betrages wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 22 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 23 Ansprüche gegenüber dem Verein

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 25 Auflösung

¹ Die Auflösung der Schützengesellschaft Sachseln kann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von drei Viertel aller Mitglieder.

² Allfälliges Vereinseigentum und Vermögen ist dem Einwohnergemeinderat zu übergeben, zuhanden einer später sich bildenden Schützengesellschaft in Sachseln, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden und des Schweizerischen Schiesssportverbandes ist.

Art. 26 Inkrafttreten


Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und Genehmigung durch die Kantonale Schützengesellschaft Obwalden und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Februar 1997 mit den seither erfolgten Änderungen.

Von der Generalversammlung vom 8. März 2014 angenommen.

Für die Schützengesellschaft Sachseln

Der Präsident:

Der Aktuar



Josef Gasser



Niklaus Rohrer

Von der Kantonalen Schützengesellschaft Obwalden genehmigt,
Sarnen, *2. April 2014*

Der Präsident:

Die Aktuarin:

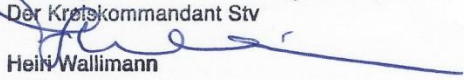


Stephan Neiger



Edith Bürgi

Von der kantonalen Militärbehörde Obwalden genehmigt,
Sarnen, **08.04.14**

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz OW
Der Kreiskommandant Stv

Heiri Wallimann

Stempel / Visum